



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2021/022

18.01.2021

Federführend: Stadtplanungsamt
Thomas Krug

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

**Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Hirrlingen
(Erstreckungssatzung Hirrlingen)**

Beratungsfolge:

Gemeinderat	06.07.2021	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Hirrlingen (Erstreckungssatzung Hirrlingen).

Anlage:

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Hirrlingen (Erstreckungssatzung Hirrlingen)

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen: nein

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung ☐ ja ☐ nein	Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	Danach noch verfügbar	EUR
	Diese Restmittel werden noch benötigt ☐ ja ☐ nein	
	Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

☐ Jugendvertretung

☐ Integrationsbeirat

☐ Behindertenbeirat

Begründung

Der mit den Gemeinden Ammerbuch, Neustetten und Starzach sowie der Stadt Rottenburg am Neckar bestehende „gemeinsame Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar“ wurde um die Gemeinde Hirrlingen erweitert. Der dafür erforderlichen „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Gemeinde Hirrlingen auf die Stadt Rottenburg am Neckar“ haben der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen in der Sitzung am 23.02.2021 und der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar in der Sitzung am 18.05.2021 zugestimmt. Die Vereinbarung wird nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen und der ortsüblichen Bekanntmachung in beiden Gemeinden planmäßig am 01.07.2021 rechtswirksam. Mit dem Zusammenschluss überträgt die Gemeinde Hirrlingen die Aufgabe nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung an die Stadt Rottenburg am Neckar.

Zur Schaffung eines einheitlichen Gebührenrahmens für den gemeinsamen Gutachterausschuss müssen die Satzungsrechte der Gemeinde Hirrlingen und der Stadt Rottenburg am Neckar aufeinander angepasst werden.

Hierzu hat sich die Gemeinde Hirrlingen in der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, ihre Gutachterausschussgebührensatzung und die relevanten Gebührentatbestände ihrer Verwaltungsgebührensatzung bis zum 01.07.2021 aufzuheben.

Auf der Grundlage von § 26 GKZ (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) hat die Stadt Rottenburg am Neckar als erfüllende Gemeinde der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Möglichkeit ihr Satzungsrecht auf das Gebiet der Gemeinde Hirrlingen auszudehnen. Dies erfolgt mit der sogenannten Erstreckungssatzung. Der Erstreckungssatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen mit der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits zugestimmt. Die Erstreckungssatzung wird vom Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar beschlossen. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Erstreckungssatzung in den Amtsblättern beider Gemeinden soll die Erstreckungssatzung am 25.07.2021 in Kraft treten. In der Bekanntmachung der Erstreckungssatzung wird darauf hingewiesen, wo die jeweils gültigen Fassungen der Gutachterausschussgebührensatzung und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rottenburg am Neckar eingesehen werden können. Dies erfolgt zum einen durch Angabe des Internet-Links zur Stadtrechtesammlung der Stadt Rottenburg am Neckar und zum anderen durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Satzungen bei beiden Verwaltungen während der üblichen Dienststunden. In Hirrlingen werden die Gutachterausschussgebührensatzung und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rottenburg am Neckar darüber hinaus im Wortlaut bekannt gemacht. Nach erfolgter Bekanntmachung ist die Erstreckungssatzung beim Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde durch die Stadt Rottenburg am Neckar anzuzeigen.

Durch die Erstreckungssatzung gelten die jeweils gültigen Fassungen der Gutachterausschussgebührensatzung und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rottenburg am Neckar mit den erstreckten Teilen des Gebührenverzeichnisses auch auf dem Gebiet der Gemeinde Hirrlingen. Sie ersetzen damit die Satzungen und Gebührentatbestände, die von der Gemeinde Hirrlingen zum 01.07.2021 außer Kraft gesetzt werden.

Die Erstreckungssatzung wurde mit dem Regierungspräsidium Tübingen (Rechtsaufsicht) im Vorfeld abgestimmt.

Thomas Krug

**Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Hirrlingen
(Erstreckungssatzung Hirrlingen)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung,
in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie
in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung
hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am ... (Datum GR-Sitzung) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erstreckung**

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Rottenburg am Neckar in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Hirrlingen.
- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg am Neckar erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Rottenburg am Neckar in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Hirrlingen. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar“ erstrecken sich jedoch nur die Ziff. 1, 9, 11, 61.8, 61.9 und 61.10 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

**§ 2
Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 25.07.2021 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den ... (Datum)

Stephan Neher
Oberbürgermeister